

Mindestbruttolöhne für Lehrverhältnisse im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe

1. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der Lernende nicht jede Nacht auf dem Betrieb des Lehrmeisters übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der Lernende während dem ganzen Lehrverhältnis nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art 345a Abs 2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

Die Arbeitszeiten können kantonale oder regional unterschiedlich sein (vgl. kantonale NAV).

2. Mindestbruttolöhne pro Monat

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Erstausbildung	CHF 1100—1225.-	CHF 1225—1400.-	CHF 1450—1650.-
Zweitausbildung		CHF 1225—1600.-	CHF 1500—1850.-

In den Arbeitsvertrag ist grundsätzlich immer der tiefste Lohn zu schreiben. Bei guter Leistung kann der Lohn, im Laufe des Ausbildungsjahres, bis an die Obergrenze angehoben werden.

Bei Attest-Lehrverhältnissen gelten grundsätzlich die gleichen Mindestlöhne wie für das 1. und 2. Lehrjahr EFZ. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Wird der Mindestlohn unterschritten, so ist dies im Beiblatt zum Lehrvertrag kurz zu begründen.



3. Bewertung der Naturalleistungen (in CHF)

Ansätze	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Total	33.00	990.00	11'880.00
Morgenessen	3.50	105.00	1'260.00
Mittagessen	10.00	300.00	3'600.00
Abendessen	8.00	240.00	2'880.00
Volle Verpflegung	21.50	645.-	7'740.
Unterkunft	11.50	345.00	4'140.00

4. Hinweise und Empfehlungen zu den Sozialversicherungsabzügen

Die AHV/IV/EO/ALV- Abzüge sind auf 6,225 % festgesetzt (5,125 für AHV/IV/EO und 1,1% für ALV). Lehrlinge sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Alterjahres folgt, AHV-pflichtig.

Die BVG-Pflicht besteht für Lehrlinge ab dem 1. Januar des auf den 17. Geburtstag folgenden Jahres, sofern ihr Lohn CHF 1'657.50 pro Monat übersteigt. Die BVG-Prämie beträgt ca. CHF 11.00 pro Monat, wovon der Lehrbetrieb zumindest die Hälfte zahlen muss.

Bei den Sozialversicherungsabzügen sind kantonale Bestimmungen zu beachten.

Dezember 2015